

# Verkaufs - und Lieferbedingungen der Firma Schotterwerke Georg Bärnreuther GmbH - Dillberg 3 - 92353 Postbauer-Heng

## § 1 Allgemeines

Diese Bedingungen schließen allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers aus.

## § 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote sind freibleibend.
- (2) Lieferverträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Übergabe und Unterzeichnung des Lieferscheines zustande.
- (3) Maßgebend sind die am Tage der Lieferung geltenden Preise, soweit nicht bei Auftragserteilung andere Preise vereinbart wurden. Sie verstehen sich ab Werk frei LKW verladen.
- (4) Erhöhen sich bei Frankopreisen die Frachttentgelte, so sind wir zu einer entsprechenden Preisberichtigung berechtigt.

## § 3 Lieferung und Annahme

- (1) Geraten wir in Verzug ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist, so kann daraus nur ein Rücktrittsrecht hergeleitet werden. Schadensersatzansprüche des Käufers bestehen nicht. Die Nachfrist des § 323 BGB muss mindestens 10 Tage betragen und schriftlich gesetzt werden.
- (2) Bei Annahmeverzug des Käufers können wir als Schaden ohne Nachweis 10 % des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen, es sei denn der Käufer erbringt den Nachweis, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

## § 4 Versand und Abladung

- (1) Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- (2) Es wird mit Lastzügen geliefert. Wird nicht mit Sattelfahrzeugen angeliefert, wird ein entsprechender Aufschlag verrechnet. Das Werk ist zu Teillieferungen berechtigt. Das Gewicht der Ladung wird auf unseren Werkswagen festgestellt. Menge und Art der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferort vor ihrer Entladung gerügt werden. Bei Lieferung frei Baustelle müssen die Fahrzeuge die Abladestelle mit eigener Kraft gut erreichen können. Ist die Zufahrt zur Baustelle behindert, kann an der nächstmöglichen Stelle entladen werden. Das Abkippen erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Wartezeiten bei der Anlieferung werden berechnet.

## § 5 Mängelrüge und sonstige Haftung

- (1) Mängel sind unverzüglich zu rügen, sofern sie offensichtlich sind. Bei nicht offensichtlichen Mängeln hat die Mängelanzeige innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB zu erfolgen, sofern der Käufer kein Unternehmer ist. Unternehmer haben einen nicht offensichtlichen Mangel unverzüglich nach Erkennbarkeit zu rügen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Uns ist Gelegenheit zur Probeentnahme auf der Baustelle zu geben. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- (2) Mängelrügen bei der Verarbeitung zu bituminösen Mischgut können nur anerkannt werden, wenn das gelieferte Material nicht die Beschaffenheit aufweist, die der zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung der einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminösen Tragschichten entspricht. Bei behaupteten Abweichungen sind unverzüglich Proben in Gegenwart unseres Beauftragten gemäß DIN 1996 zu entnehmen.
- (3) Die Ersatzansprüche beschränken sich - auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften - auf den Anspruch auf Nacherfüllung oder angemessene Herabsetzung des Kaufpreises. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Besteller unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsansprüche ein Recht auf Rückgängigmachung des Kaufes. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns. Auch im Falle der geltend gemachten Herabsetzung des Kaufpreises ist der Besteller nicht berechtigt, den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzubehalten, es sei denn, die Herabsetzung des Kaufpreises ist von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

## § 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Mehrere Käufer haften für die Bezahlung des Kaufpreises als Gesamtschuldner. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Im Falle des Verzugs beanspruchen wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz; bei Unternehmen betragen die Verzugszinsen 8 % über dem Basiszinssatz.
- (3) Der Käufer kann mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, die Aufrechnung nicht erklären, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Im Fall des Verzugs oder bei Verletzung einer sich aus unserem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, werden sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig. Wir sind weiter berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist, nach unserer Wahl die gelieferte Ware zurückzuverlangen, Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Lieferungen können von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (5) Reichen die Zahlungen des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen genommen.

## § 7 Sicherungsrechte

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen vor.
- (2) Der Käufer ist zur Verarbeitung und zur Veräußerung der gelieferten und bearbeiteten Waren widerruflich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs befugt, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Der Käufer darf die gelieferten Waren nicht verpfänden oder sicherungsübereignen. Jede Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte ist uns sofort anzuzeigen; ebenso die Stellung eines Insolvenzantrages. In diesen Fällen können wir unsere Vorbehaltsware herausverlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Verarbeitet, vermengt oder vermischt der Käufer die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache und erwirbt er an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sachen hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentum recht hinzuweisen.
- (4) Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab.
- (5) Wird die Vorbehaltsware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und den Geschäftsbeziehungen zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Nebenrechte ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller unserer Ansprüche. Über die Forderung ist laufend ein Verzeichnis zu führen unter Angabe des Namens des Drittschuldners und der Höhe der Forderung. Das Verzeichnis ist uns auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (6) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf, solange der Verkäufer seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nachkommt.
- (7) Enthalten die Einkaufsbedingungen des Drittschuldners eine Beschränkung der Abtretungsbefugnis oder macht der Drittschuldner die Abtretung der Kaufpreisforderung von seiner Zustimmung abhängig, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Für diesen Fall werden wir zugleich mit der Auftragserteilung unwiderruflich ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehende Forderung im Rahmen und für Rechnung des Käufers einzuziehen. Der Käufer erteilt zugleich dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten. Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung offenzulegen. Hierzu hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir werden von diesen Rechten nicht Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
- (8) Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers eingezogene Beträge abzusondern und an uns abzuführen; soweit dies nicht geschieht, sind eingezogene Beträge Eigentum des Verkäufers und gesondert aufzubewahren. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unsere Forderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, vormals Eigentum und abgetretene Forderungen insoweit auf den Käufer zu übertragen.

## § 8 Erfüllung, Gerichtsstand, Unwirksamkeit

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist Dillberg.
- (2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz.
- (3) Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Gültig ab März 2002